

J. Springer

Vorschriften für die Ausführung der Forstvermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten

Second Edition

Vorschriften

für die Ausführung der

Forstvermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten.

Zweite, vermehrte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1899

ISBN 978-3-662-33403-4 ISBN 978-3-662-33800-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33800-1

1. Bei Beginn der Betriebsregulirung sind Vorschläge über die Ausführung ^{I. Einleitung.} der Vermessungs-Arbeiten im Allgemeinen, das Anfangsjahr der Schätzung, die Einteilung des Reviers in Blöcke und Schutzbezirke, Jagden oder Distrikte, die Bildung der Abtheilungen, die anzuwendenden Betriebsarten, die Wahl der Holzarten, die Haupt-Umtriebszeiten, die Ertragsberechnung bezüglich der Haupt- und Vornutzung, sowie die formelle Behandlung der Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten zu machen. In bergigen und Gebirgs-Revieren ist zu prüfen, ob ein Wegenetz zu entwerfen, oder ob ein vorhandenes Wegenetz zu vervollständigen sei. *) Bei Einleitung der Betriebs-Regulirungsarbeiten ist, wenn nicht etwas Anderes bestimmt wird, auch eine spezielle Grenz-Revision vorzunehmen, worauf unter Nr. 7 näher eingegangen werden soll.

Regel ist es, daß die den Vermessungs- und Abschätzungsarbeiten zu Grunde zu legenden allgemeinen Gesichtspunkte vom Taxations-Kommissarius unter Betheiligung der Lokalforstbeamten, Oberforstmeister, Regierungs- und Forstrath und Revier-Verwalter, und in Uebereinstimmung mit denselben festgestellt, jedenfalls denselben zur Begutachtung mitgetheilt werden.

2. Es ist zu ermitteln, welche noch brauchbare Karten und Vermessungsschriften ^{II. Vermessung-Bestandtheile.} vorhanden, wann dieselben zum letzten Male berichtigt, wie sie bei früheren Revisionen beurtheilt sind und welche Entscheidung etwa bezüglich der weiteren Benutzung des Vermessungswerkes getroffen ist.

3. Ob das Vermessungswerk für die Zwecke der Betriebsregulirung genügt, ^{Revision und Brauchbarkeit.} wird schon vor Beginn der Arbeiten festgestellt sein.

Um weiteres Material zur Beurtheilung des Werthes des Vermessungswerkes zu gewinnen, sind die gelegentlich vorkommenden Ergänzungsmessungen, die Grenz-Revisionen und die nothwendig werdenden Flächenberechnungen zu benutzen.

*) Anmerkung. (Allg. Verfg. Nr. 20 vom 13. Juni 1893.)

In den Einleitungs-Verhandlungen zu neuen Betriebs-Regulirungen und Taxations-Revisionen ist künftig für jede Oberförsterei anzugeben, ob bereits ein systematisches Wegenetz entworfen, und in wie weit es ausgebaut ist, oder ob ein solches noch für das gesammte Forstrevier oder einzelne Theile desselben zu projektiren bleibt, beziehungsweise ob es ganz entbehrlich ist. Gleichzeitig sind Vorschläge darüber abzugeben, ob es sich empfiehlt, die etwa vorhandene Wegenetzkarte beizubehalten, eine neue Karte herzustellen oder von der Anfertigung einer solchen abzusehen.

Ueber den Befund ist eine Aeußerung zu fertigen und darin der Werth des Vermessungswerkes zu begutachten, auch festzustellen, ob die Vermessung für alle Zwecke der Verwaltung oder nur etwa für Betriebsregulirungen genügt und, wenn beim Herrn Minister der Antrag gestellt werden soll, bis zur nächsten Betriebsregulirung das Revier ganz oder zum Theil neu messen zu lassen, anzugeben, aus welchen Gründen dies nöthig erscheint.

Spezialkarten.

4. Bei den Betriebs-Regulirungsarbeiten ist in der Regel das Regierungs-Exemplar der Spezialkarte zu benutzen. Soll das Oberförster-Exemplar der Spezialkarte dazu verwendet werden, so ist dies bei Aufnahme der Einleitungs-Verhandlung zu beantragen. Ist das zu berichtigende Karten-Exemplar nicht vollständig, so muß festgestellt werden, ob das Fehlende durch Copirung anderer Karten, etwa der Grundsteuerkarten, oder durch Neumessung der nicht kartirten Flächen zu beschaffen sei.

Sind die zu berichtigenden Spezialkarten schadhast, oder durch wiederholte Nachträge undeutlich geworden, so fragt es sich, ob dieselben nicht vor der Berichtigung durch Copien zu ersetzen sein werden.

Die betreffenden Copien werden dann in der Regel im Forst-Einrichtungsbüreau gefertigt. In denselben sind die nicht mehr gültigen Linien fortzulassen. In zweifelhaften Fällen sind die Linien zunächst mit Blei und erst dann mit Tusche auszuziehen, wenn bei der Betriebsregulirung festgestellt ist, daß sie noch gültig bleiben. Es ist daher nöthig, die zu copirenden Kartenblätter, vor Einsendung an das Forst-Einrichtungsbüreau, genau durchzusehen und die fortzulassenden, oder zunächst in Blei auszuführenden Linien entsprechend kenntlich zu machen.

Bei der Kartenberichtigung sind in formeller Beziehung die in der Anleitung zur Führung des Taxations-Notizbuches enthaltenen Bestimmungen genau zu beachten. Die Veränderungen der Reviergrenzen sind danach mit rother, die Veränderungen in der Eintheilung des Revieres und in der Benutzungsweise des Bodens mit grüner Tusche auszuführen.*)

Wird eine für den Zweck der Berichtigung erst bei der Betriebsregulirung gefertigte Kartencopie ergänzt, so ist dieselbe wie eine neue Karte zu behandeln und nur mit schwarzer Tusche auszuziehen.

Jedes berichtigte Kartenblatt ist unter dem Titel mit dem vorgeschriebenen Berichtigungsvermerke zu versehen. Der Vermerk wird mit rother Tinte geschrieben und hat anzugeben, durch wen, auf Grund welcher Vermessungen und für welchen Zeitpunkt die Berichtigung erfolgt ist.

*) Anmerkung. (Allg. Verg. Nr. 20 vom 13. Juni 1893.)

In den Spezialkarten sind mit Tusche nur diejenigen der innerhalb der Staatsforsten vorhandenen Wege ersichtlich zu machen, welche dauernd beibehalten werden sollen. Die nur projektirten, noch nicht ausgebauten Wege sind einstweilen nur mit Blei einzuzeichnen.

Bei der jährlichen Berichtigung des dem Taxations-Notizbuche beigegebenen Oberförster-Exemplars der Spezialkarte erfolgt die Eintragung der inzwischen ausgebauten Wege oder Wegestrecken jedesmal mit grüner Farbe.

Die Berichtigung der Original-Spezialkarte, wenn dieselbe überhaupt für angemessen erachtet wird, und die Berichtigung des Spezialkarten-Exemplars der Oberförsterei erfolgt im Forst-Einrichtungsbüreau auf Grund des bei der Betriebsregulirung berichtigten Regierungs-Exemplars der Karte.

Werden bei der Betriebsregulirung auf Grund theilweiser Neumessung neue Spezial-Kartenblätter gefertigt, so erfolgt die Auftragung im Maßstabe 1 : 5000. Im Falle besondere Dienst- oder Pachtländereikarten geliefert werden, so sind dieselben im Maßstabe 1 : 2500 auszuführen.

5. Der Flächen-Inhalt des Reviers wird thunlichst im Anschluß an die frühere Flächen-Inhalt-
General-Vermessungskarte festgestellt.

Bei Aufstellung der General-Vermessungstabelle sind die auf der Titelseite enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Für jede Wirthschaftsfigur wird die Summe in allen Spalten gezogen; die Seiten werden nicht summiert. Es folgt eine Zusammenstellung der Flächensummen der einzelnen Wirthschaftsfiguren, durch deren Aufrechnung der Flächen-Inhalt des Reviers, getrennt nach den einzelnen Spalten, hervortritt. Eine zweite und, wenn dies erforderlich, dritte Zusammenstellung ergibt den Flächen-Inhalt der einzelnen Schutzbezirke bzw. Blöcke.

Bei einfachen, mit unerheblichen Aenderungen verknüpften Taxations-Revisionen kann ausnahmsweise an Stelle der Umarbeitung der General-Vermessungstabelle die Aufstellung eines Nachtrages zu derselben genügen. Dieser Nachtrag enthält dann die Flächen derjenigen Wirthschaftsfiguren, bei welchen Aenderungen vorgekommen sind. Die betreffenden Zahlen der alten General-Vermessungstabelle werden mit Roth in solcher Weise durchstrichen, daß dieselben noch leserlich bleiben. Am Rande wird — ebenfalls mit Roth — auf den Nachtrag verwiesen.

Die Zusammenstellungen der General-Vermessungstabelle werden, auch wenn nur ein Nachtrag dazu geliefert werden sollte, neu gefertigt.

Der der General-Vermessungstabelle und der Betriebsregulirung zu Grunde liegende Areal- und Waldzustand muß genau übereinstimmend sein.

6. Die Herleitung der neuen Revierfläche aus dem früheren Flächen-Inhalte Areal-Veränderungen. erfolgt in der Areal-Veränderungs-Nachweisung. In der Regel wird dabei auf die Fläche des letzten Stats zurückgegangen. In die Areal-Veränderungs-Nachweisung werden nur diejenigen Flächen-Ab- und Zugänge aufgenommen, welche zum Zeitpunkt, der dem Abschätzungswerke zu Grunde liegt, bereits perfekt gewesen sind.

Einer speziellen Erläuterung der in der Benutzungsweise des Forst-Areales vorgekommenen einzelnen Veränderungen und anderweiten Veranschlagungen bedarf es nicht. Es genügt, am Schlusse der Areal-Veränderungs-Nachweisung die Aenderung summarisch zu verzeichnen und kurz anzugeben, wodurch dieselbe veranlaßt ist.

Die Areal-Veränderungs-Nachweisung wird mit Benutzung des Formulars für das Flächen-Register, Abschnitt C und unter Beachtung der für die Führung des Flächen-Registers geltenden Bestimmungen aufgestellt.

Die Areal-Veränderungen zerfallen in bereits genehmigte und in die der Genehmigung noch bedürftige Veränderungen. Zu den letzteren gehören namentlich

die geometrischen Berichtigungen des früheren Flächen-Inhaltes, in Folge theilweiser Neumessung, bezw. Neuberechnung, sowie zur Richtigstellung unrichtiger Eintragungen im Flächen-Register.

Die zu den Flächen-Veränderungen ergangenen Genehmigungs-Verfügungen sind in der Areal-Veränderungs-Nachweisung mit Journal-Nummer und Datum anzuziehen und zwar, wenn Ministerial-Genehmigung dazu erforderlich war, nur das betreffende Ministerial-Rescript.

Die Abschlässe der General-Vermessungstabelle und der Areal-Veränderungs-Nachweisung müssen genau übereinstimmen.

Bei Aufstellung der Areal-Veränderungs-Nachweisung ist thunlichst das Regierungs-Exemplar des Flächen-Registers zu benutzen und zu dem Behufe von der königlichen Regierung zu erbitten.

Das Flächen-Register ist in Blei abzuschließen und bei Einreichung der Abschätzungs-Arbeiten an das Ministerium mit vorzulegen.

Grenzen.

7. Bei der schon in der Einleitung erwähnten speziellen Grenz-Revision sind die Forstschutzbeamten zuzuziehen, bezw. ist der Revier-Verwalter zu ersuchen, den Forstschutzbeamten die Betheiligung dabei aufzugeben.

Bei der Grenz-Revision ist zu prüfen, ob das fiskalische Areal durch die vorhandene Grenz-Vermalung genügend gesichert ist, ob sich die Grenze in einem angemessenen Zustande befindet, ob Grenzüberschreitungen vorgekommen sind und ob der faktische Grenzzustand mit Karte und Grenz-Register übereinstimmt.

Ueber das Ergebnis der Grenz-Revision wird eine auf gebrochenem Bogen niedergeschriebene, von den betreffenden Forstschutzbeamten mit zu vollziehende Verhandlung aufgenommen. Die einzelnen Bemerkungen sind darin fortlaufend nummerirt aufzuführen.

Grenzmängel, welche die Verwaltung abstellen kann, sind dem Revier-Verwalter durch Behändigung eines Auszuges aus den Grenz-Revisions-Verhandlungen mitzutheilen.

Sind unklare oder zweifelhafte Grenzen festzustellen, verloren gegangene Grenzzeichen wieder aufzufuchen, oder ungenügend vermalte Grenzen mit Grenzzeichen zu besetzen, so ist, nachdem in wichtigeren Fällen die königliche Regierung sich mit der Regelung der Angelegenheit einverstanden erklärt hat, der Revierverwalter und der Angrenzer an Ort und Stelle zuzuziehen. Ueber den Akt ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche eine Beschreibung der festgestellten Grenze enthält und am Rande mit einer Zeichnung derselben zu versehen ist,

Ob Grenz-Anerkennungs-Verhandlungen aufzunehmen sind, wird im einzelnen Falle bestimmt werden.

Sind streitige Grenzen vorhanden, so sind die beiderseitigen Ansprüche aufzunehmen. Der Austrag des Grenzstreites ist der Bezirks-Regierung zu überlassen.

Sobald die bei der Grenz-Revision aufgefundenen Mängel abgestellt, Karten und Vermessungsschriften mit dem faktischen Grenzzustande in Uebereinstimmung gebracht sind, auch dem Revier-Verwalter der Auszug aus den Grenz-Revisions-Ver-

handlungen mitgetheilt ist, wird am Rande der Verhandlungen die Art der Erledigung Punkt für Punkt mit rother Schrift angegeben.

Ist ein Grenz-Register vorhanden, so findet, insoweit Grenz-Veränderungen vorgekommen, oder Unrichtigkeiten abgestellt sind, dessen Berichtigung statt.

Hat sich bezüglich einzelner Grenzstrecken die Vermalung verändert und hat Aufmessung des betreffenden Abschnittes stattgefunden, so werden Nachträge zum Grenz-Register geliefert. Die nicht mehr gültigen Theile des Grenz-Registers werden mit feinen rothen Linien und zwar so durchstrichen, daß die früheren Zahlen vollständig leserlich bleiben. Die jetzt geltenden Zahlen werden, insoweit es sich um Berichtigung einzelner Stellen des Grenz-Registers handelt und nicht förmliche Nachträge dazu gefertigt werden, mit Roth über die ungültig gewordenen, roth durchstrichenen Zahlen geschrieben. Im Falle Nachträge zum Grenz-Register gefertigt wurden, ist am Rande auf die Nummer des betreffenden Nachtrages Bezug zu nehmen.

Besonders wichtig ist es, in gerichtlich anerkannten oder auf Nezeßabschlüssen sich gründenden Grenz-Registern keine Aenderungen vorzunehmen, welche bestehende Grenzzüge betreffen. Liegen solche Grenzdokumente vor, so muß, falls Abweichungen zwischen dem Grenz-Register und der Grenzbezeichnung festgestellt sind, die Letztere mit dem nicht zu ändernden Grenz-Register thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden. Wenn Flächenveränderungen vorgekommen sind, so müssen die Grenzregister mit bezüglichen Nachträgen versehen werden. Ebenso ist aus Anlaß stattgehabter Grenzregulirungen zu verfahren.

Ob das Grenz-Register in Folge von Aenderungen unter Einschaltung der Nachträge umzuschreiben sei, wird im einzelnen Falle durch den Ministerial-Kommissarius bestimmt werden.

Ist kein Grenz-Register vorhanden, so wird eine Grenz-Zeichen-Nachweisung gefertigt. In dieselbe werden die Längen der einzelnen Grenzlilien nach Messung mit der Kette, nach Schrittmessung oder nach Abnahme von der Karte eingetragen. Wie die Längenangaben ermittelt sind, ist auf dem Titelblatt der Grenz-Zeichen-Nachweisung zu bemerken.

Statt der Winkelangaben in den Grenz-Zeichen-Nachweisungen ist nur mit Abkürzung — R. L. G. — zu vermerken, ob die Grenzlinie sich rechts oder links wendet oder geradeaus verläuft.

Diese einfache Winkelangabe ist auch dann anzuwenden, wenn zu einem Grenz-Register, in welchem die Boussolen-Winkel angegeben sind, Nachträge gefertigt werden.

Ob es nöthig sei, die Grenzzeichen zur Herstellung einer besseren Uebersicht umzunummeriren, wird im einzelnen Falle bestimmt werden. Erfolgt eine Ummummerirung, so sind dabei die auf dem Titelblatte des Grenz-Registers angegebenen Bestimmungen zu beachten. Handelt es sich um die Aenderung der Grenzzeichen-Nummern bezüglich gerichtlich oder außergerichtlich anerkannter Grenzzüge, so müssen in dem neuen Grenz-Register die auf Grenzdokumente Bezug habenden Grenzzeichen-Nummern unter die neuen schwarzen Zahlen mit Roth getragen werden.

Die Grenz-Anerkennungs-Verhandlungen werden zu einem in der Regel auf der Oberförsterei niederzulegenden Hefte zusammengestellt, bezw. wenn dort ein Grenzdokumentenheft schon vorhanden sein sollte, demselben angeschlossen.

Sind in Rezessen Grenzfeststellungen oder Grenzanerkennungen enthalten, dann empfiehlt es sich, Auszüge daraus zu dem Grenzdokumentenhefte zu bringen.

Wenn die Grenzen, statt mit Hügeln, Steinen oder Pfählen, mit Wällen und Gräben bezeichnet sind, so bedarf es in dem Grenz-Register der Längen- und Winkelangaben nicht. Es ist dann nur das Vorhandensein von Wall und Graben, sowie ferner anzugeben, wer Eigentümer derselben ist, auch wem die Unterhaltungspflicht obliegt. An den Stellen, an welchen dieses Verhältniß sich ändert, sind die Wechselpunkte mit Marken — (Steinen oder Pfählen) — zu versehen, sofern dieselben nicht an anderweit feststehenden Punkten belegen sind.

Dienstländereien.

8. Die Dienstländereien sind zu revidiren. Es ist festzustellen, ob dieselben in den etatsmäßigen Grenzen genutzt werden, auch ob sie genügend sowohl nach Außen, sowie gegen die übrige Forstfläche abgegrenzt sind.

Stellt sich bei Revisions-Messungen heraus, daß die von den Dienstländereien vorhandenen Karten nicht vollständig richtig sind, so hat Neumessung und Kartirung im Maßstabe 1 : 2500 zu erfolgen. Die in der Regel auf den Oberförstereien aufzubewahrenden Dienstländereikarten werden nach den für die Spezialkarten geltenden Bestimmungen ausgeführt. In soweit die Dienstlandsflächen sich auf den Spezialkarten nicht verzeichnet finden, sind dieselben darauf nachzutragen.

Sofern eine Neumessung stattgefunden hat, sind die Flächen der Dienstländereien auch neu zu berechnen und in einer Dienstländerei-Nachweisung zusammenzustellen. In dieselbe sind die Dienststellen in der Reihenfolge des Etats einzutragen.

Haben einzelne Beamte Dienstgrundstücke in Benutzung, welche zum Areal einer anderen Oberförsterei gehören, so ist bei der betreffenden Stelle anzugeben:

- „a) in der Oberförsterei M,
- b) in der Oberförsterei N,
- c) zusammen.“

Liegen umgekehrt in der Oberförsterei Dienstgrundstücke von Beamten anderer Reviere, so werden dieselben am Schlusse der Dienstländerei-Nachweisung einzeln aufgeführt, für sich summiert und schließlich mit den Dienstgrundstücken der Revierbeamten zusammengestellt.

Der Abschluß der Nachweisung hat danach zu ergeben, wie groß die Dienstländereien der Revierbeamten im Bereiche des Reviers sind, wie groß das gesammte Dienstland der Revierbeamten überhaupt ist und welche Fläche des Reviers als Dienstland der Forstbeamten im Ganzen benutzt wird.

Die Dienstgrundstücke der einzelnen Stellen werden für sich abgeschlossen. In die Spalte „der laufende Etat besagt“ wird die Dienstlandsfläche nach der letzten Festsetzung und die im Etat selbst verzeichnete Fläche nur dann eingetragen, wenn seit Feststellung des Etats keine weitere Veränderung in Bezug auf die betreffenden Dienstgrundstücke stattgefunden hat. Am Rande der Nachweisung wird der nutzbare Boden nach der jetzigen Ermittlung mit der nutzbaren Fläche nach der letzten

Dienstlands-Festsetzung verglichen. Ergeben sich erhebliche Flächenunterschiede, so ist die Aufklärung zu versuchen, auch ist bezüglich der bei den Dienstgrundstücken vorkommenden Flächen-Ab- und Zugänge zu prüfen, ob es sich dabei um eine wirkliche Areal-Veränderung oder nur um eine Veränderung in der Benützung des Bodens handelt.

Im ersteren Falle ist der Flächenunterschied in die Areal-Veränderungs-Nachweisung zu übertragen. Im anderen Falle ist dieselbe bei der in Betracht kommenden Holzboden-Abtheilung zu- oder abzusetzen. Am Rande der Dienstländerei-Nachweisung ist auch das von den einzelnen Stellen zu entrichtende Nutzungsgeld und, zur Vergleichung damit, der jedesmalige Grundsteuer-Reinertrag anzugeben.

9. Die Pachtobjekte sind ähnlich zu behandeln, wie die Dienstgrundstücke der Forstbeamten. Dieselben sind in eine nach dem Formulare der Dienstländerei-Uebersicht aufgestellte Nachweisung einzutragen und mit den Angaben des Stats bezw. der letzten Festsetzung zu vergleichen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Jagden und Abtheilungen, mit Angabe der betreffenden Statsposition. Pachtländereien.

Außer den landwirthschaftlichen Pachtflächen sind auch die anderen Pachtgegenstände, wie Steinbrüche, Lagerplätze, Gewässer zc. einzutragen.

Vorübergehend verpachtete Objekte, wie z. B. zur landwirthschaftlichen Vorkultur ausgegebene Flächen, werden in die Nachweisung nicht eingetragen.

Am Schlusse der Nachweisung werden die landwirthschaftlich benutzten Pachtflächen mit den Dienstgrundstücken der Forstbeamten zusammengestellt, um die Uebereinstimmung beider Nachweisungen mit der Schlußsumme der General-Vermessungstabelle übersehen zu können.

10. Wenn die Vermessungs- und Abschätzungsarbeiten mit einer Wegenehlegung eingeleitet worden sind, so ist der entworfene Wegeplan auf einer thunlichst mit Höhenkurven versehenen Uebersichtskarte darzustellen. Die Wege sind darin, falls ein Bedürfniß hierzu vorliegen sollte, je nach ihrer größeren oder geringeren Bedeutung mit verschiedenen Farben darzustellen. Aufgemessen und in die Spezialkarte eingetragen Wegeneh. *)

* Anmerkung (Allg. Verg. Nr. 20 vom 13. Juni 1893).

Auf den Wirtschaftskarten sind nur die bereits vorhandenen dauernd beizubehaltenden Wege ersichtlich zu machen. Die Darstellung der Richtung projektirter Wege geschieht nur in soweit, als diese Jagden- oder Distriktsgrenzen bilden.

Die Wegenehskarte (im Maßstabe 1:25000) muß sowohl die vorhandenen dauernd beizubehaltenden als auch die projektirten Wege in farbiger Darstellung erfassen lassen. Die letzteren sind aber von den ersteren durch abweichende Farben deutlich zu unterscheiden.

Auf einem Exemplar der Blantettkarte (im Maßstabe 1:25000), das als Anlage zum Taxations-Notizbuche dient, sind künftig für alle diejenigen Oberförstereien, für welche die Herstellung von Wegenehskarten erfolgt ist, die vorhandenen beizubehaltenden Wege mit gleichen Farben wie auf diesen Karten zu bezeichnen. Bei Gelegenheit der Berichtigung des Spezialkarten-Exemplars des Oberförstereis geschieht dann gleichzeitig auf der Blantettkarte die Nachtragung der inzwischen ausgebauten Wege, und zwar mit der für die projektirten Wege auf der Wegenehskarte angewendeten Farbe, damit jeder Zeit leicht erfassen werden kann, wie weit der Ausbau des Wegenehes vorgeschritten ist.

werden nur bereits vorhandene in das Wegenetz übernommene Wege und solche Wegelinien, welche zugleich zu Distriktslinien bestimmt sind.

Die anderen Wege des Wegenetzes sind, unter Zuhilfenahme von Schrittmessung, in das Spezialarten-Exemplar der Regierung in Blei hinein zu zeichnen und erst dann genau aufzumessen, bezw. zu kartiren, sowie mit Tusche auszuziehen, wenn der Ausbau stattgefunden hat.

Auf der Wegenekarte sind die topographischen Aenderungen in der Umgebung des Reviers, welche gegen die Darstellung auf dieser Karte eingetreten sind, nachzutragen. Namentlich sind neue Wege, Chauffeen und Eisenbahnen einzuzuichnen.

Zur besseren Festlegung der abgesteckten Wegelinien wird der Verwaltung zu empfehlen sein, dieselben mit Leitpfaden versehen, durch weiße Delringe bezeichnen oder stark ausschalmen und die Leitpfade bald so weit erbreitern zu lassen, daß sie zum Rücken des Holzes, event. auch zur Benutzung als einspurige Holzabfuhrwege, oder als schmale Schlittenwege geeignet sind.

Reducirte Karte.

11. Ein Blankett der reducirten Revierkarte ist zu berichtigen und so zu vervollständigen, daß danach im Forsteinrichtungsbüreau die Ausarbeitung der neuen Blankettkarten stattfinden kann.

Namentlich ist die Umgebung des Reviers zu berücksichtigen, soweit dieselbe von der Generalstabkarte pp. entnommen werden kann. In besonderen Fällen wird zur Vorlage für die zu fertigende Uebersichtskarte eine geeignete vorhandene Karte, etwa die Generalstabkarte zu benutzen, oder eine solche auf Pausleinen zu fertigen und bezüglich der Wege zu ergänzen sein.

Eine reducirte Karte ist zur Darstellung des Betriebsplanes zu verwenden, worauf noch zurückgekommen werden soll.

Ist im Reviere ein Wildgatter vorhanden, so ist der Verlauf desselben auf der Wirtschaftskarte, ohne daß es aber einer genauen Aufmessung desselben bedarf, anzugeben. Schonungsgatter bleiben in der Wirtschaftskarte unberücksichtigt.

III. Einteilung.
Blöcke und Schutz-
bezirke.

12. Die Fläche größerer Reviere ist in Blöcke zu zerlegen, von denen jeder einen in sich abgeschlossenen Betriebsplan behufs Herstellung oder Anbahnung einer selbstständigen Altersgliederung der Bestände und einer selbstständigen Abnutzung erhalten soll.

Soweit die Umstände nicht besonders dazu nöthigen, die Blöcke abweichend von den Schutzbezirken abzugrenzen, ist jeder Schutzbezirk als ein besonderer Block zu behandeln, um die jährlichen Arbeiten für die Schläge und Kulturen zc. annähernd gleichmäßig auf die einzelnen Förster zu vertheilen.

Wo also diese letztere Rücksicht in erster Linie bestimmend ist, sind die Blöcke so zu bilden, daß sie zugleich Beläufe von angemessener Größe und zweckmäßiger Lage bilden.

Ist es nicht ausführbar, lebensfähige Stellen zu begründen, so wird von der Vermehrung der Beläufe besser abzusehen und vorzuschlagen sein, die etatsmäßigen Forstschutzbeamten durch Forsthilfsaufseher auch in den Betriebsgeschäften unterstützen zu lassen.

Die Nummerirung der Blöcke erfolgt in der Reihenfolge, welche für die Nummerirung der Jagen oder Distrikte maßgebend ist, jedoch dergestalt, daß in dieser Reihenfolge zuerst alle Hochwaldblöcke, dann die Blöcke mit Plenterbetrieb und dann die Mittel- und Niederwaldblöcke fortlaufende Nummern erhalten.

13. Die Eintheilung des Reviers in Jagen und Distrikte erfolgt unabhängig ^{Jagen oder Distrikte.} von den wechselnden Bestandsverhältnissen und hat sich an die bleibenden Ortsverhältnisse anzuschließen. Dieselbe soll den Rahmen für den Gang der Wirthschaft bilden. Um die Stetigkeit des Wirthschaftsbetriebes nicht zu sehr zu stören, empfiehlt es sich, die wirthschaftliche Eintheilung des Reviers nach Möglichkeit beizubehalten und Aenderungen daran nur vorzunehmen, wenn es nach den allgemein geltenden Regeln zu geschehen hat.

Die Größe der Jagen bezw. Distrikte hat sich nach dem Umfange der Reviere zu richten und kann in geschlossenen größeren Forsten erheblicher sein, als in kleineren oder sehr parzellirten Revieren. Im Allgemeinen ist aber an dem Grundsätze festzuhalten, daß die Wirthschaftsfiguren beim Laubholzbetriebe in der Regel nicht über 25 bis 30 ha, beim Nadelholzbetriebe nicht über 20 bis 25 ha Fläche wesentlich hinausgehen dürfen.

In den Revieren der Ebene werden meist regelmäßige Figuren von rechteckiger Form gebildet und zugleich Hauptwege, Flußläufe und andere natürliche Grenzen in geeigneten Fällen zur wirthschaftlichen Eintheilung mit benützt.

Auch in den Gebirgs- und Bergrevieren ist es erwünscht, wenn nicht zwingende Gründe das Gegentheil bedingen, sehr unregelmäßige Distriktsformen und besonders sehr spitze Winkel bei denselben zu vermeiden.

Die Distriktslinien haben sich an das Gelände anzuschließen und sind, soweit dies, ohne die zweckmäßigen Distriktsformen zu stören, geschehen kann, mit dem bestehenden oder gleichzeitig zu entwerfenden Wegeneze in Verbindung zu bringen.

Sind Thaleinschnitte als Distriktslinien zu benutzen, so wird der betreffende Wasserlauf dazu bestimmt, falls an beiden Seiten desselben Wege liegen. Ist nur ein Weg im Thale vorhanden, so bildet in der Regel dieser die Distriktsgrenze.

Sowohl bei der Jagen-, wie auch bei der Distrikteintheilung ist thunlichst dahin zu streben, daß die Grenzen der Wirthschaftsfiguren sich ohne Unterbrechung fortsetzen, also ein Netz bilden, welches so geordnet ist, daß nicht vor eine Figur zwei oder mehrere Figuren vorgeschoben werden.

Bei Vorlage der Einleitungs-Verhandlung zu 1 ist anzugeben, ob und in wie weit die wirthschaftliche Eintheilung des Revieres zu ändern sei.

Ist eine umfassendere Aenderung derselben nöthig, so wird auf einer reducirten Blankettkarte ein Eintheilungsplan dargestellt. In demselben ist ersichtlich zu machen: die bisherige Eintheilung, der neue Eintheilungsplan, der Verlauf bedeutender Wege, sowie anderer für die Eintheilung in Betracht kommender Objekte und die Beschaffenheit des Geländes, insofern es sich um eine natürliche Reviereintheilung handelt. Dem Eintheilungsplane ist eine Uebersicht über die Flächeninhalte der Distrikte, nach überschläglicher Ermittlung, beizufügen.

Sobald der Eintheilungsplan genehmigt ist, werden die Mittellinien der neuen

Gestelle in Wisirbreite örtlich durchgelegt, mit Pfählen und Markirhügeln, sowie durch Anschälmen der Randstämme oder Anlagen von weißen Delringen an denselben bezeichnet und mit Doppellinien auf die Spezialkarten aufgetragen.

Abtheilungen.

14. Wesentliche Verschiedenheiten der Bestände bezüglich der Holzart, des Alters und der Beschaffenheit, sowie erhebliche Bodenunterschiede bedingen die Ausschcheidung von Abtheilungen.

Die Abtheilungsbildung ist nicht weiter auszudehnen, als es durch die Zwecke der Betriebsregulirung geboten und für die zutreffende Darstellung des Revierzustandes in den Abschätzungsschriften, bezw. Tabellen, wie auch auf der Wirthschaftskarte nöthig ist.

Die Abtheilungen sind mit ihrer ganzen Fläche lediglich in eine einzige Spalte des Betriebsplanes — sowohl in der Altersklassentabelle, wie auch in den Periodenspalten einzutragen. Die Vertheilung der Fläche nach Schätzung in verschiedene solche Spalten ist unzulässig. Sind die Bestandsunterschiede einer Wirthschaftsfigur nicht so erhebliche, daß daraus zur Abtheilungsbildung Anlaß zu nehmen sei, so ist das Verhältniß in der Bestandsbeschreibung auseinander zu setzen.

Die Zusammenfassung von alten Beständen, Kulturen und Schlagflächen zu einer Bestandsabtheilung darf nicht erfolgen. Jede dieser Bestandskategorien hat der Regel nach eine besondere Abtheilung zu bilden.

Bestandsabtheilungen, deren Grenzen nicht hinreichend kenntlich sind, müssen, wenn verschieden zu behandelnde und namentlich solche Bestände gegen einander abzugrenzen sind, in welchen schon während der I. Periode Hauungen erfolgen sollen, deutlich ausgeschälmt, durch Delfarbenringe kenntlich gemacht oder verhügelt und genau aufgemessen werden.

Handelt es sich um Abtheilungen, welche vorzugsweis nur zur richtigen Darstellung des Revierzustandes in den Karten und Tabellen gebildet wurden, oder sind die Grenzen ohnehin durch die Bestandsbeschaffenheit hinreichend kenntlich, so bedarf es einer besonderen örtlichen Grenzbezeichnung nicht. Bei Abtheilungen ersterer Art genügt es dann ferner meist, dieselben mit Schrittmessung festzustellen.

Namentlich ist es zulässig, in solchen Fällen bei der Aufmessung der Abtheilungen dann das Schrittmaß anzuwenden, wenn ein in Bezug auf geometrische Genauigkeit nicht ganz zuverlässiges Vermessungswerk vorliegt.

Sind Abtheilungen nur mit Schritten vermessen, dann ist dies am Rande der General-Vermessungstabelle entsprechenden Orts zu vermerken.

Geeigneten Falls können die Eintragungen in der dem Taxations-Notizenbuche beigefügten Spezialkarte bei Kartirung von Abtheilungen benutzt werden.

Schläge.

15. Für die bleibenden Mittel- und Niederwaldungen ist neben der Jagen- oder Distriktseintheilung in der Regel eine Eintheilung in Jahresschläge von annähernd gleicher Größe auszuführen. Es kann jedoch auch die Bildung von Partiestschlägen, Zusammenfassung von 2 bis 5 Jahresschlägen, erfolgen.

Dies letztere Verfahren findet namentlich dann Anwendung, wenn es sich um solche Mittel- und Niederwaldbestände handelt, die außer Zusammenhange mit ein-

ander, im Hochwalde zerstreut liegen, aber doch zu einem besonderen Blocke vereinigt werden sollen, wie es namentlich bezüglich der Erlenbrücher öfter der Fall ist. Auch empfiehlt sich die Bildung von Partiefschlägen dann, wenn die Erträge der gleich großen Jahresschläge sehr ungleich ausfallen würden und es auf diese Weise möglich wird, die jährliche Materialabnutzung annähernd auszugleichen.

16. Die Abschätzungsarbeiten sind mit der Bestandsaufnahme einzuleiten. Bei Aufnahme der Boden- und Bestandsverhältnisse sind die bezüglichen Angaben der letzten Schätzung zur Vergleichung zu ziehen.

IV. Wirthschafts-
Einrichtung.
Die Bestandsaufnahme.

Die Bildung der Bodenklassen erfolgt auf Grund geeigneter Ertrags tafeln. Welche Ertrags tafeln zu Grunde gelegt sind, ist in der Taxationsverhandlung anzugeben.

Die Boden- und Bestandsbeschreibungen sind kurz zu fassen. Es kommt dabei hauptsächlich nur auf diejenigen Verhältnisse an, welche auf die vorzunehmenden wirthschaftlichen Maßregeln und auf die zu treffenden Betriebsbestimmungen von Einfluß sind. Die Bestandsbeschreibungen sollen auch den Anhalt für Ausführung der Wirthschafts- bzw. der Bestandskarte gewähren.

Für gemischte Bestände ist das Mischungsverhältniß — eventuell nach Behnteln anzugeben. Sind Bestände aus Stämmen ganz verschiedener Altersklassen gemischt, so erfolgt die Eintragung in diejenige Altersklassenspalte, welcher der größere Theil des betreffenden Bestandes der Fläche nach entspricht. Die Bildung eines im Bestande vielleicht gar nicht einmal vertretenen Durchschnittsalters aus dem Alter der darin vorkommenden älteren und jüngeren Stammklassen hat nicht stattzufinden.

Das Bestandsverhältniß ist in der Beschreibung auszudrücken z. B. Kief. 80/90jähr. auf 0,3 der Fläche horstweis 50/60jähr. und mit einzelnen überhaubaren 140jähr. Stämmen durchstellt. Ein solcher Bestand kommt dann mit der ganzen Abtheilungsfläche in die Spalte der II. Altersklasse mit Angabe des für den Hauptbestand zutreffenden Durchschnittsalters.

Die Bestandsvertheilung erfolgt in die im Formulare des Betriebsplanes enthaltenen sechs Altersklassenspalten, auch wenn der Umtrieb auf weniger als 120 Jahre festgesetzt wird.

Als Vollertragsfactor ist diejenige Zahl anzugeben, welche das Verhältniß der Masse des betreffenden Bestandes zur Masse eines normalen Bestandes auf gleichem Boden, von gleicher Holzart und von gleichem Alter ausdrückt. Auf welche Ertrags- tafel dabei zurückgegangen ist, wird in der Taxationsverhandlung angegeben.

Bei der Bestandsaufnahme ist, außer der Boden- und Bestandsbeschreibung, zu vermerken: für welche Periode der Bestand sich besonders und für welche er sich allenfalls auch noch eignet, und welche wirthschaftliche Maßnahmen — Hauungen, Durchforstungen, Kulturen zc. in der I. Periode vorzunehmen sind. Bei haubaren und angehend haubaren Beständen ist die Holzmasse für 1 ha, vorbehaltenlich etwaiger spezielleren Massenaufnahme, anzusprechen — ebenso die von Aushieben zu erwartende Holzmasse.

Die täglichen Bestandsaufnahme-Vermerke sind an jedem Abend mit Tinte in ein besonderes, in den Wald gewöhnlich nicht mitzunehmendes Heft einzutragen. Die Abtheilungsbildung ist mit Handzeichnung darin kenntlich zu machen. Ob nach der

Bestandsaufnahme eine Bodenklassen-Tabelle aufzustellen sein wird, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Wird der Boden als Laubholz-, Nadelholz-, Bruchboden etc. angesprochen, so empfiehlt es sich, die verschiedenen Bodenarten in der Bodenklassen-Tabelle durch verschiedenfarbige Tinte zu bezeichnen.

Der Betriebsplan für den
Hochwald. *)

17. Sobald die Bestandsaufnahme stattgefunden hat, ist eine Bestandskarte zu fertigen. Darin sind je 2 und 2 benachbarte Altersklassen mit gleichem Farbentone anzulegen und die älteren Altersklassen durch Unterstreichen der Jagennummern oder der Abtheilungsbuchstaben kenntlich zu machen. Die Bestandskarte bildet die Grundlage für den Flächenbetriebsplan.

Ob ein für den I. Umtrieb durchgeführter Betriebsplan aufzustellen sei, oder ob es bei Auswahl der Bestände nur für die I. Periode zu bewenden habe, resp. ob auch noch die Ausstattung der II. Periode mit Beständen stattfinden solle, wird im einzelnen Falle durch den Ministerial-Kommissarius bestimmt werden. Bezügliche Vorschläge sind in der Einleitungsverhandlung abzugeben. Unter Andern wird die Vertheilung auf alle Perioden des Umtriebes dann nöthig sein, wenn auf eine gegen die Windbruchsgefahr streng geordnete Hiebsfolge hervorragendes Gewicht zu legen ist. Der Nachweis über Ausstattung der II. Periode mit Beständen ist z. B. dann zu führen, wenn es an haubaren und angehend haubaren Beständen fehlt und die Befürchtung nahe liegt, daß nach Auswahl der Bestände I. Periode für die II. Periode seiner Zeit nicht mehr hinreichend gesorgt werden kann.

* Anmerkung (Allg. Verg. Nr. 6 vom 23. Februar 1892).

Die Bestandskarte gewährt ein sehr wesentliches Hilfsmittel für die sachgemäße Fertigung der Betriebspläne und insbesondere für die angemessene Auswahl der im Hochwalde der ersten Periode zu überweisenden Bestände. Ich habe indessen die Wahrnehmung gemacht, daß dieses Hilfsmittel nicht immer entsprechend benutzt, die Bestandskarte vielmehr häufig nach Fertigstellung des Betriebsplanes, oft sogar erst im Forsteinrichtungsbüreau beim Auszeichnen der für die Verwaltung bestimmten Wirtschaftskarten in Verbindung mit diesen hergestellt wird. Bei solchem Verfahren liefert die Bestandskarte im günstigsten Falle ein Mittel zur erleichterten Prüfung des Betriebsplanes, während sie die sachgemäße Entwerfung desselben nicht unterstützt. Ganz unzulässig ist eine solche Anordnung der Kartenarbeiten da, wo der Betriebsplan nicht den ganzen Umtrieb oder den größten Theil desselben umfaßt, sondern sich auf die Auswahl der Bestände für die I. oder für die I. und II. Periode beschränkt.

Ich bestimme deshalb, daß für den Hochwald die Bestandskarte jedesmal nach Fertigung der Bestandsbeschreibung und vor Entwerfung des Betriebsplanes hergestellt wird. Besondere Sorgfalt braucht auf diese Karte nicht verwendet zu werden. Es genügt, wenn sie auf einem gedruckten Blankett oder auf Pausleinwand die Altersabstufung mit derjenigen Deutlichkeit zur Darstellung bringt, welche erforderlich ist, um ein klares Bild von der vorhandenen Bestandslagerung und der anzustrebenden Bestandsanordnung zu gewinnen. Der Regel nach genügen 3 Farbentöne für die 1- bis 40jährigen, die 41- bis 80jährigen und für die älteren Bestände. Dabei sind die Altersklassen von 21 bis 40, von 61 bis 80 Jahren und die über 100jährigen Bestände von der nächst jüngeren Altersklasse durch deutliches Unterstreichen der Nummer der betreffenden Wirtschaftsfigur oder der Abtheilungsbuchstaben zu unterscheiden. Auf dieser Bestandskarte ist demnächst der Betriebsplan durch Anbringung der periodischen Umränderungen oder wenigstens der Umränderung für die I. Periode ersichtlich zu machen.

Die Herstellung der vorschriftsmäßigen, für den Gebrauch der Verwaltung bestimmten Bestands- und Wirtschaftskarte erfolgt demnächst im Forsteinrichtungsbüreau hier selbst.

In vielen Fällen genügt es, nur die Bestände I. Periode auszuwählen. Bevor dies geschieht, ist nach Maßgabe der festgesetzten Umtriebszeit und, wenn für die verschiedenen Bodenklassen andere Umtriebszeiten bestimmt werden, mit Berücksichtigung des Abchlusses der Bodenklassen-Tabelle zunächst die normale Periodenfläche zu ermitteln.

Bei Auswahl der demnächst für die I. Periode zu bestimmenden Bestände ist darauf zu rücksichtigen, daß die verschiedenen Bodenklassen darin thunlichst nach Verhältniß vertreten sind, daß die Bestandsbeschaffenheit genügend gewürdigt wird und daß zweckmäßige Hiebszüge eingerichtet, bezw. angebahnt werden. Selbstverständlich müssen der I. Periode alle hiebsnothwendigen Bestände zugewiesen werden.

Wenn die späteren Perioden ebenfalls mit Flächen ausgestattet werden, dann kann die Ausstattung entweder mit wirklichen Flächen erfolgen, oder es findet, um den Nachweis zu führen, daß die Flächen auch gleichwerthig sind, die Umrechnung auf eine bestimmte — in der Regel mittlere Bodengüte statt.

Von der Umrechnung der Flächen auf eine Fläche gleicher Bodengüte kann abgesehen werden, wenn die Beschaffenheit derselben nicht wesentlich verschieden ist.

Am Schlusse der Abschätzungswerke — etwa nach Abschluß der speziellen Bestandsbeschreibung — ist ersichtlich zu machen,

- 1) aus welchen Altersklassen sich die Fläche der I. Periode zusammensetzt;
- 2) wie das Altersklassenverhältniß sich nach Ablauf der I. Periode gestalten wird.

18. Samenschläge werden mit der ganzen Fläche in die Fläche der I. Periode eingerechnet, sofern die noch vorhandene Ueberhaltmasse 0,3 und mehr von der Anhiebsmasse beträgt. Ist nur 0,3 und weniger vom Mutterbestande vorhanden, dann wird nur noch der Jungbestand bei der periodischen Einordnung der Abtheilung in Betracht gezogen und der Altholzrest als Ausstieb nach Maßgabe der Bestimmung zu 19 verrechnet.

Die im Samenschlage stehenden, noch nicht auf 0,3 der Anhiebsmasse und darüber hinaus gelichteten Abtheilungen kommen ungetheilt in die dem Alter der Samenbäume entsprechende Altersklassenspalte und werden außerdem in die Spalte des Betriebsplanes „darunter sind enthalten an Besamungs- und Lichtschlägen“ eingetragen. Unter die in diese Spalte erfolgte Eintragung mit Schwarz wird mit Roth der bereits als geräumt zu veranschlagende Theil der Samenschlagfläche vermerkt. Die Summe der betreffenden rothen Zahlen kommt endlich von der Gesamtfläche der I. Periode, in welcher die Samenschläge ganz enthalten sind, in Abgang.

In der Regel wird angenommen, daß die aus der I. Periode in die II. Periode übergehenden Nachhiebs-Rückstände in den Samenschlägen durch entsprechende in Beständen II. Periode stattfindende Vorbereitungsstriebe ausgeglichen werden und daß die königliche Regierung bei Beginn solcher Vorstriebe sich mit der hierzu nöthigen Ministerial-Genehmigung versehen werde. Ist es ausnahmsweis in besonderen Fällen angezeigt, den aus der I. in die II. Periode übergehenden Nachhiebsrückstand von der Abnutzungsmasse Ersterer abzusetzen, worüber der Ministerial-Kommissarius zu bestimmen hat, so ist der Abzug summarisch von der Summe der Hauptnutzung zu machen.

Wenn Schußschläge geführt sind, unter denen die Kulturen bei allmählicher Lichterstellung des Altbestandes herangezogen werden sollen, so sind dieselben im Betriebsplane ebenso zu behandeln, wie Befamungsschläge. In der betreffenden Spalte ist aber dann die Ueberschrift mit der Feder entsprechend zu ergänzen.

Aushiebe.

19. Sind aus Beständen, welche der I. Periode nicht angehören, Aushiebe vorgesehen, so werden dafür in der Flächen=Spalte der I. Periode keine Ansätze gemacht. Abtheilungsweise ist nur die abzutreibende, bezw. herauszuziehende Holzmasse anzugeben. Die bei Aushieben erfolgende Verbholzmasse ist blockweis für sich aufzusummiren. Durch Division des für den betreffenden Block zu veranschlagenden durchschnittlichen Abtriebsertrages für 1 ha in die gesammte Aushiebsmasse des Blockes ist dann die Aushiebsfläche zu bilden und diese Fläche der Fläche der I. Periode in Summa blockweis zuzusetzen.

Auf der Wirthschaftskarte werden Aushiebe der I. Periode durch eine eingeklammerte (I) bezeichnet. Die gleiche Bezeichnung wird in der Spalte „Abtriebsperiode“ des Betriebsplanes angewendet.

Gestellaushiebe werden ohne Fläche im Betriebsplane angesetzt. Die dabei erfolgenden Massen kommen summarisch blockweis bei der Hauptnutzung zur Aufrechnung. Die betreffende Masse bleibt aber bei Berechnung der für Aushiebe anzusetzenden Fläche außer Betracht.

Die Anlage von Losshieben ist in der Regel nicht in die Form der Aushiebe zu bringen. Die Losshiebe sind vielmehr meist als besondere Abtheilungen auszuscheiden und als solche der I. Periode zu überweisen.

Ueberhalt.

20. Wenn Theile von Beständen der I. Periode in dieser nicht abgenutzt, sondern übergehalten werden sollen, so ist die nicht zur Abnutzung bestimmte Fläche in einer besonderen Spalte, welche etwa neben derjenigen „Kulturbedürftige Fläche etc.“ mit der Feder gezogen werden kann, auszuwerfen. Die gesammte Ueberhaltsfläche ist von der Fläche der I. Periode blockweis abzusetzen.

Räumen.

21. Es sind dies Flächen, welche so unvollkommen und vereinzelt mit Bäumen besetzt sind, daß der Holztertrag nur wenig in's Gewicht fällt und die Fläche mehr den Charakter einer Blöße als eines mit Holz bestandenen Grundstücks hat. Der Begriff der Räumde ist nicht immer genau anzugeben. Im Allgemeinen ist aber daran festzuhalten, daß, wenn nur 0,3 und weniger vom normalen Holzbestande vorhanden ist, die Fläche als eine Räumde bezeichnet wird. Besteht der räumliche Bestand aus meist werthlosem Material, so kann in der Veranschlagung desselben als Räumde noch weiter gegangen werden.

Die Abtriebe von Räumden werden wie Aushiebe behandelt (cfr. Nr. 19).

Plenterbestände.

22. Dieselben sind im Betriebsplan ähnlich zu behandeln, wie es unter Nr. 19 bezüglich der Aushiebe vorgeschrieben wurde.

Wenn nicht ein besonderer Plenterwald=Block gebildet ist und die Plenterbestände den sie umgebenden Hochwaldblöcken angeschlossen sind, so werden im Betriebsplane blockweis

- a) die Hochwaldbestände,
- b) die Plenterbestände

nach einander aufgeführt.

In die Altersklassenspalten sind die Plenterbestände nicht mit einzutragen, sondern in einer besonderen Spalte zu verzeichnen. Insofern dieselbe entbehrlich ist, kann die Spalte „Samenschläge“ dazu eingerichtet werden. Anderen Falls ist eine solche mit der Feder anzulegen.

Auf der Wirtschaftskarte sind die Plenterbestände nicht zu umrändern. Dieselben werden wie Aushiebe mit eingeklammelter I und ferner mit Pl. bezeichnet. Im Betriebsplane wird in der Spalte „Abtriebsperiode“ dieselbe Bezeichnung eingetragen.

23. Wird ein Lichtungsbetrieb mit oder ohne Unterbau geführt, so sind die ^{Lichtungsbetrieb.} Hauptnutzung zuzurechnenden Auszugshauungen als Aushiebe anzusetzen und im Betriebsplane entsprechend zu behandeln. Da die Lichtungshiebe aber, neben sonstigen Vortheilen, eine Zuwachsteigerung bezwecken, eine Verminderung der Nutzungen späterer Perioden also meist nicht die Folge davon ist, so ist dafür ein Flächenanfang in der für Aushiebe anzulegenden Spalte der Regel nach nicht zu machen.

Ist der Lichtungsbetrieb ein ausgedehnter, so empfiehlt es sich, einen Lichtungsplan nach Art der nachstehend behandelten Durchforstungspläne aufzustellen.

24. Behufs Regelung der Durchforstungen wird ein besonderer ^{Durchforstungen.} Flächen-Durchforstungsplan für die nächsten 10 Jahre aufgestellt. Derselbe ist in der Weise einzurichten, daß

- A. die Durchforstungen in Beständen der I. Periode, wenn solche nöthig sind,
- B. die Durchforstungen in Beständen späterer Perioden und zwar unter diesen
 - a) die Durchforstungen, welche hauptsächlich Derbholz,
 - b) die Durchforstungen, welche meist Reiserholz liefern, angegeben werden.

Auf der ersten Seite sind die zu durchforstenden Flächen ohne Trennung nach den Jahren der Ausführung oder, wenn dies besonders angeordnet werden sollte, in zehn Jahrespalten zu vertheilen. Auf der gegenüberliegenden Seite sind zehn eben solche Spalten anzubringen, in welche die Ausführung der Durchforstung vom Revierverwalter, nachdem der Hieb erfolgt ist, eingetragen werden soll.

Sollen die Bestände öfter als in einem 10 jährigen Zeitraum zur Durchforstung kommen, so erfolgt ihre Eintragung in mehreren Jahrespalten.

Die jährlichen Durchforstungsflächen und zwar ad A, Ba und Bb sind annähernd gleich zu bemessen.

Um übersehen zu können, daß in dem Durchforstungsplane auf das Durchforstungsbedürfniß des Revieres genügend gerücksichtigt wurde, ist auf der Titelseite die normale Durchforstungsfläche unter Zugrundelegung des bestehenden Altersklassen-Verhältnisses zu entwickeln.

Die neben den regelmäßigen Durchforstungen vorkommenden Aushiebe trocknen Holzes zc. sind im Durchforstungsplane nicht zu berücksichtigen.

Betriebsplan für den
Mittel- und Niederwald.

25. Das Unterholz im Mittelwalde und der Niederwald werden schlagweis zur Abnutzung vorgesehen. Das Jahr der Abnutzung wird festgesetzt. Werden beim Niederwaldbetriebe Partieschläge eingerichtet, so ist ebenfalls zu bestimmen, in welchen Jahren dieselben zum Hiebe kommen sollen.

Für die verschiedenen Holzarten des Oberholzes vom Mittelwald werden Umtriebszeiten, welche in der Regel ein Vielfaches des Unterholzumtriebes bilden, festgesetzt. Für jeden Schlag ist ein normaler Oberholz-Vorrath auszuwerfen und, wenn thunlich, nach geeigneten wirklichen Bestandsverhältnissen abzumessen. Bei Bestimmung des normalen Oberholzbestandes sind die Boden- und sonstigen Verhältnisse, insbesondere aber die Erwägung maßgebend, ob es angezeigt ist, ein größeres Gewicht auf das Oberholz oder auf das Unterholz zu legen. Der normale Oberholz-Vorrath ist für den Zeitpunkt gleich nach dem Hiebe vorhanden gedacht. Die Abmessung der Abtriebsmasse einer- und der Ueberhaltmasse andererseits richtet sich unter Anderem danach, ob der normale Oberholz-Vorrath schon annähernd vorhanden ist, ob ein Ueberfluß über denselben sich vorfindet oder ob der normale Vorrath noch nicht erreicht wird.

Wesentlich kommt sodann die Beschaffenheit des Oberholzes für die nächsten Hiebsbestimmungen in Betracht.

Zu Oberholz ungeeignete Holzarten oder Einzelstämme sind baldthunlichst aus dem Oberholzbestande zu entfernen, bezw. zum Hiebe anzusetzen.

Die Bildung der Altersklassen im Oberholze erfolgt gewöhnlich in der Weise, daß die Altersklassen durch ein Mehrfaches des Unterholzumtriebes abgegrenzt werden bezw. mit den dem Unterholzumtriebe entsprechenden Altersabstufungen aufsteigen. Welchen Altersklassen die Oberholzstämme zuzuteilen sind, darüber entscheidet gewöhnlich der Durchmesser.

Zur Feststellung des Verhältnisses zwischen Durchmesser und Alter sind in den Schlägen, event. auch an besonders zu fallenden Probestämmen Ermittlungen vorzunehmen.

Ertragsberechnung für die
Hauptnutzung.

26. Die Ertragsberechnung ist auf die I. Periode zu beschränken. Die Massen der I. Periode werden durch Berechnung nach Massentafeln unter stammweisem Auskluppen, nach dem Mittelstamm-Verfahren, nach Ertragstafeln, durch Ocularschätzung, nach Probestflächen, oder nach bisherigen Schlagergebnissen ermittelt.

Das Auskluppen der ganzen Bestände ist das in der Regel anzuwendende Verfahren. Zu der Massenberechnung sind meist die Behm'schen Massentafeln anzuwenden. Es ist aber vor ihrer Benutzung zu prüfen, welche Abzüge im einzelnen Falle vom Berechnungs-Ergebnisse zu machen sein werden.

Am sichersten wird dies durch Auskluppen solcher Schläge festgestellt, welche während der Ausführung der Betriebs-Regulierungsarbeiten zum Abtriebe kommen.

Das Auskluppen kleiner Probestflächen innerhalb der bezüglich der Masse zu berechnenden Bestände ist nur in ganz jungen und völlig gleichmäßigen Beständen anwendbar.

Sind solche Bestände sehr ungleich, lückig oder räumlich, so kann Zählen der Stämme und Berechnen der Masse nach dem durchschnittlichen Inhalte derselben erfolgen.

Um frühere Schlagergebnisse für die Massenermittlung zur Vergleichung benutzen zu können, ist eine Zusammenstellung geeigneter Abtriebe zu fertigen, in der zugleich die Bodenklasse und der Schlußfaktor nach der letzten Schätzung nachgewiesen wird.

Im Mittelwalde ist in der Regel die gesammte Oberholzmasse zu kluppen.

Die Masse der zum Aushiebe aus jüngeren Beständen bestimmten Stämme ist der Regel nach ebenfalls durch Auskluppen zu ermitteln.

Die Schlagholzerträge im Mittel- und Niederwald werden am besten nach den früheren Hiebsergebnissen angesprochen.

Es ist zwar erwünscht, daß die Verwaltung verfügbare Forstschutzbeamte zur Hülfeleistung bei den Massenaufnahmen beordert, und daß ein bezüglicher Antrag an die Regierung gerichtet wird. Jedenfalls aber müssen die Hülfsarbeiter der Taxations-Kommission bei den Massenaufnahmen unausgesetzt persönlich mitwirken, beim Aufzeichnen der gekluppten Stämme mit thätig sein und die Höhenmessungen selbst ausführen.

Die Resultate des Kluppens und der Höhenmessung werden täglich mit Tinte ausgezogen und ferner in ein im Walde nicht mitzuführenes Heft (Kluppmanual) eingetragen. Wenn die Ausrechnung erfolgt ist, wird das Gesamtergebnis, die Masse für 1 ha und die Stammzahl für 1 ha unter das Stammverzeichnis im Kluppmanual gesetzt.

Besondere Zuwachsberechnungen sind im Hochwalde in größerer Ausdehnung selten anzustellen. Gewöhnlich wird es genügen, den Zuwachs nach Erfahrungssätzen anzusprechen. Zweckmäßig ist es, bei Veranschlagung des Zuwachses den Alters-Durchschnittszuwachs des betreffenden Bestandes zur Vergleichung zu ziehen. Jedenfalls ist über denselben nicht hinauszugehen.

Im Mittelwalde sind Zuwachsuntersuchungen selten zu entbehren und am stehenden, wie am liegenden Holze auszuführen.

Die über Massenaufnahmen geführten Hefte sind bei Abschluß der Arbeiten in der Registratur des Revierverswalters niederzulegen.

Im Betriebsplane ist in der Spalte „Gegenwärtig gefundene Holzmasse etc.“ die Art der Massenermittlung jedes Mal anzugeben.

27. Die Vornutzungserträge sind, wenn die bisherigen Hiebsergebnisse einen ^{Vornutzung.} genügenden Anhalt geben, summarisch auf Grund der Durchschnittsberechnung für das ganze Revier, oder blockweis auszuwerfen, nach Procenten der Hauptnutzung anzusprechen, oder nach Erfahrungssätzen für jede Abtheilung zu veranschlagen.

Als Grundlage für die summarische Festsetzung des Vornutzungsertrages, die im Allgemeinen vorzuziehen ist, wird eine Nachweisung der etwa in den letzten 5 Jahren wirklich erfolgten Vornutzung aufgestellt.

28. Die Berechnung des Abnutzungssatzes erfolgt mit Benutzung des Formulars ^{Abnutzungssatz.} für Abschnitt C des Controlbuches.

Zu formeller Beziehung ist das Ministerial-Rescript vom 15. Mai 1875, betreffend „gesonderte Abnutzungssätze für Hauptnutzung und Vornutzung“ zu beachten.

Für die Veranschlagung der Stock- und Reiserholznutzung ist eine Durchschnittsberechnung aufzustellen. Ob das Ergebnis dieser Durchschnittsberechnung unverändert anzuwenden, oder zu ändern sei, bleibt im einzelnen Falle zu prüfen.

Abweichungen von der Durchschnittsberechnung sind zu begründen.

Die Zerlegung des Abnutzungsfazes in Sortimente ist für die Abschätzungsarbeiten nicht nöthig.

Genereller Baumungsplan. 29. Derselbe wird meist entbehrt werden können und ist nur aufzustellen, wenn es besonders angeordnet werden sollte.

Wünschenswerth aber ist es, in geeigneter Form, etwa mit farbiger Unterstreichung der Fagen-Nummern und Abtheilungsbuchstaben diejenigen Fälle im Betriebsplane erkennbar zu machen, in welchen es auf baldige Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel besonders ankommt.

Genereller Kulturplan. 30. Ob ein genereller Kulturplan zu fertigen sei, bleibt ebenfalls jedesmaliger Entscheidung vorbehalten.

Wird davon abgesehen, so ist am Rande des Betriebsplanes in zu dem Behufe gezogenen besonderen Spalten die mit Laub- resp. Nadelholz zu kultivirende, bezw. nachzubessernde Fläche auszuwerfen. Die Flächen-Summe wird dann in eine besondere Uebersicht übernommen, hier gutachtlich auf die einzelnen Kulturarten vertheilt und der Kulturkostenbetrag im Einzelnen nach Erfahrungsfägen berechnet. Zu der Summe der Einzelbeträge wird dann für die noch nicht mit veranschlagten Ergänzungskulturen ein summarischer Zusatz aufgerechnet.

Die übrigen Kultur gelder-Beträge Kap. III. bis X haben sich auf Durchschnittsberechnung zu gründen, die jedoch nöthigen Falls zu ändern ist. Ist ein besonderes Bedürfnis für Wegebauten vorhanden, so kann der Kultur gelder-Berechnung ein Wegebauplan beigelegt und der darin bezüglich der Holzabfuhrwege veranschlagte Betrag in die Berechnung übernommen werden. In besonderen Fällen ist auch ein Communications-Wegebauplan zu fertigen.

Von den in den letzten 5 Jahren verausgabten Kultur geldern ist eine kapitelweise Uebersicht zu fertigen und darin die durchschnittliche Jahresausgabe nachzuweisen. Unter dem Durchschnittsbetrage der verausgabten Kultur geldersumme ist der bisherige Kultur fonds des Revieres nachrichtlich anzugeben. Ergiebt sich die Unzulänglichkeit des bisherigen Kultur fonds, so ist anzugeben, ob dieselbe eine dauernde sei, oder ob es sich um ein vorübergehendes Mehr handelt, um welches der Kultur fonds verstärkt werden muß.

V. Sonstige Arbeiten. 31. Dem Abschätzungswerke ist, wenn nicht bereits anderweit eine spezielle Vergleichung der Revierfläche mit dem Grundsteuer-Kataster stattgefunden hat, ein Auszug aus dem letzteren beizufügen und danach festzustellen, ob der fiskalische Besitz vollständig und richtig katastrirt sei. Sind fiskalische Parzellen einem anderen Besitzer zugeschrieben, Forstflächen als domänenfiskalisch bezeichnet, oder liegt der entgegengesetzte Fall vor, so sind diese Fehler zu vermerken, um der Regierung zur weiteren Veranlassung mitgetheilt zu werden. Auf Uebereinstimmung der einzelnen

Katasterflächen mit den Zahlenangaben der General-Vermessungstabelle kommt es nicht wesentlich an.

Bezüglich der Communicationswege ist als Regel festzuhalten, daß dieselben, wenn auch das Recht auf Benutzung der Flächen für die Forstverwaltung ein beschränktes ist, doch so lange zur Revierfläche gehörend behandelt und darin geführt werden, bis das Gegentheil bewiesen wird.

Im Grundsteuer-Kataster werden diese Wege einem bestimmten Besitzer meist nicht zugeschrieben sein, woran nichts zu ändern ist.

32. Für Reviere, welche verschiedenen Kreisen, Amtsbezirken, Kommunal-^{Kommunal-Verhältnisse.} Verbänden, Amtsgerichtsbezirken oder Jagdbezirken angehören, ist eine hierauf bezügliche Nachweisung zu fertigen.

33. Es ist eine Serviturnachweisung aufzustellen, welche der Regierung mit ^{Servituten.} der Bitte vorzulegen ist, sie durch den Decernenten in Ablösungs-Angelegenheiten bezüglich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigen zu lassen.

Bestehen beim Reviere fiskalische Aktivberechtigungen, so sind dieselben auch nachzuweisen.

Die Aufstellung und Revision der Wegekataster ist nicht Gegenstand der Betriebsregulierung, dieselbe ist vielmehr der Verwaltung zu überlassen.

34. Den Abschätzungsarbeiten wird eine Taxations-Verhandlung, welche vom ^{Taxations-Verhandlung.} Taxations-Kommissarius zu vollziehen ist, beigelegt. Dieselbe soll die Grundlage für die vom Ministerial-Kommissarius aufzunehmende Schlußverhandlung bilden und alle diejenigen Punkte behandeln, welche bei der Schlußverhandlung zur Berathung zu bringen sind.

Die Taxations-Verhandlung ersetzt zugleich die Stelle der generellen Revierbeschreibung. Darin sind also die allgemeinen Revierverhältnisse, die Standortverhältnisse, das Klima, die Holzbestandsverhältnisse, die Kalamitäten, die rechtlichen Verhältnisse, die Behandlung der Haungen, Kulturen und Wegebauten zc., die jagdlichen Angelegenheiten, die Nebenutzungen, Absatzverhältnisse und alle sonstigen Gegenstände kurz zu besprechen, welche für das Revier und seine Bewirthschaftung von Bedeutung sein können*).

Die Ergebnisse der Betriebsregulierung sind in die Taxations-Verhandlung ebenfalls mit aufzunehmen.

Bei Beginn der Abschätzungsarbeiten ist als Vorbereitung für die Ausarbeitung der Taxations-Verhandlung ein besonderes Heft anzulegen, in welchem von vorn herein alle Notizen für die Verhandlung gesammelt werden.

Die Bestimmung bezüglich der für die Taxations-Verhandlung zu wählenden Disposition bleibt zwar dem Taxations-Kommissarius überlassen. Es ist darin aber

*) Anmerkung. (Allg. Verg. Nr. 20, vom 13. Juni 1893.)

In jedem Falle muß in der Taxations-Verhandlung erörtert werden, welche Verbesserungen der Holzabfuhrwege etwa noch erwünscht erscheinen, insbesondere auch durch den Ausbau solcher außerhalb der Oberförsterei-Grenzen belegenen Wege, welche die Verbindung mit benachbarten Kunststraßen, Eisenbahnhaltepunkten oder Ablagen vermitteln.

jedenfalls der geometrische Theil zuerst erschöpfend zu behandeln und eine solche Anordnung des Stoffes zu treffen, daß sich daran die Schlußverhandlung zweckmäßig anschließen kann.

Schluß.

35. Nachdem die Vermessungs- und Abschätzungsarbeiten, bei deren Ausführung die thunlichste Betheiligung der Lokalforstbeamten erwünscht ist, fertiggestellt sind, hat der Taxations-Kommissarius dieselben, einschließlich der Taxations-Verhandlung, und einen Entwurf zur Wirthschaftskarte, dem Revierverwalter, Regierungs- und Forstrath, Oberforstmeister und Ministerial-Kommissarius zur Einsicht vorzulegen.

Danach werden die Arbeiten bis zur Aufnahme der Schlußverhandlung auf der Oberförsterei aufbewahrt.

Wünschenswerth ist es, daß die Vermessungs- und Abschätzungsschriften vor Aufnahme der Schlußverhandlung bei der Königlichen Regierung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften in calculo geprüft werden, was der Taxations-Kommissarius zu beantragen haben wird.

Bevor die bei den Abschätzungsarbeiten beschäftigten Hülfсарbeiter das betreffende Revier verlassen, haben sie dem Revierverwalter eine Zeichnung, Leinwandpaufe zc. zu übergeben, welche die neue Jagen- oder Distrikts-Eintheilung, die Abtheilungsbildung und die Hiebsbestimmungen der I. Periode deutlich erkennen läßt.

Die Belaufskarten sind nach der neuen Eintheilung in Jagen oder Distrikte und nach der Abtheilungsbildung zu berichtigen.

Nachdem die Schlußverhandlung aufgenommen ist, reicht der Taxations-Kommissarius das Abschätzungswerk nebst dem in Blei abgeschlossenen Flächenregister und dem Entwürfe zur Wirthschaftskarte an den Ministerial-Kommissarius ein. Die Spezialkartenwerke, und zwar das bei der Betriebsregulirung berichtigte Regierungsexemplar derselben, das Kartensexemplar des Oberförsters, sowie die bei der Betriebsregulirung neu gefertigten Spezial- und Dienstländereikarten sind an das Forst-Einrichtungsbureau zu senden.